

A	STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Lörrach – FB Umwelt	2
A.2	Landratsamt Lörrach – FB Landwirtschaft und Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Lörrach – FB Verkehr	11
A.4	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht	12
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
A.7	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	17
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	17
A.9	badenovaNETZE GmbH	18
A.10	TransnetBW GmbH	19
A.11	naturenergie netze GmbH	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	22
B.1	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 – Baureferat Süd	22
B.2	Netze BW GmbH	22
B.3	Vodafone GmbH	22
B.4	Vodafone West GmbH	22
B.5	Amprion GmbH	22
B.6	Eisenbahn-Bundesamt	22
B.7	Stadt Kandern	22
B.8	Stadt Neuenburg am Rhein	22
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	22
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	22
B.11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	22
B.12	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	22
B.13	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg	22
B.14	Ascom Deutschland GmbH	22
B.15	terranets bw GmbH	22
B.16	Polizeipräsidium Freiburg	22
B.17	DB InfraGO AG	22
B.18	Zweckverband Breitbandversorgung, Landkreis Lörrach	22
B.19	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	22
B.20	Wasserzweckverband Hohlebachthal-Kandern	22
B.21	NaBu Landesverband Baden-Württemberg	22
B.22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	22
B.23	APM Glasfaserzentrum	22
B.24	Stadt Müllheim – FB 30 Stadtplanung	22
B.25	Gemeinde Auggen	22
B.26	Gemeinde Bad Bellingen	22
B.27	Gemeinde Malsburg-Marzell	22

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Lörrach – FB Umwelt (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2025)	
A.1.1	Kommunale Abwasserbeseitigung Keine Äußerung.	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.1.2	Wasserversorgung Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Zweckverband GrpWV Hohlebach-Kandertal; TB1 und TB2“. Es gelten die für das Wasserschutzgebiet aufgestellten Schutzbestimmungen der entsprechenden Rechtsverordnung.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.1.3	Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen Es sind keine Gewässer betroffen. Lediglich bei einem extremen Hochwasser können Teilflächen überschwemmt werden. Neben der Berücksichtigung von Starkregenereignissen wird auf die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers inklusive einer Rückstausicherung (Schutzmaßnahmen an Häusern und Anlagen etc.) durch die Grundstückseigentümer hingewiesen. Gegen den Bebauungsplan „Am Sonnenstück IV“ der Gemeinde Schliengen bestehen aus Gewässerschutzgründen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.1.4	Boden & Grundwasser Die Gemeinde Schliengen plant im Bereich „Sonnenstück“ die Neuanlage eines ca. 0,75 ha großen gemischten Gebietes. Im Umweltbericht sind die umweltrelevanten Belange des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter zu beschreiben und zu bewerten. Dies ist vorliegend noch nicht vollständig erfolgt und muss im weiteren Verfahren noch entsprechend ergänzt werden. Auch die Bilanzierung nach Ökokonto-Verordnung ist derzeit nicht nachvollziehbar aufbereitet. Der Ausgleich soll hauptsächlich schutzgutübergreifend auf externen Flächen erfolgen, die in den vorliegenden Unterlagen noch nicht festgelegt sind. Da das Ausgleichskonzept noch nicht vollständig vorliegt, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis bzw. Erläuterungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die Ausführungen des Umweltberichts sind in der vorliegenden Form nicht ausreichend und teilweise auch nicht nachvollziehbar. Eine grundsätzliche Überarbeitung bzw. Ergänzung ist erforderlich. Im weiteren Verfahren ist das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Ein schutzgutbezogener Ausgleich kann beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen von Feldwegen, Gewerbebrachflächen, Schulhöfen, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahme durch Anlegen von Heckenstreifen erfolgen. Die Erschließungsstraße könnte im Hinblick auf eine ausgeglichene Erdmassenbilanz angehoben werden, damit der bei Gründungsarbeiten anfallende Erdaushub weitgehend im Gelände verbleiben kann. Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des §§ 6-8 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 (Ausgabe 2023-10) zu beachten.	
A.1.5	Hinweise:	
A.1.5.1	Bodenschutzkonzept Ein Bodenschutzkonzept ist bei genehmigungspflichtigen Vorhaben mit einer Boden-Einwirkfläche von mehr als 0,5 ha bei der Antragsstellung, bei verfahrensfreien Vorhaben sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens vorzulegen (§ 2 Abs 3 LBodSchAG). Verwertungskonzept: Bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist ein Verwertungskonzept zu erstellen (§3 Abs.4 LKreiWiG). Bodenkundliche Baubegleitung: Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde nach § 4 Absatz 5 BBodSchV im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Das Bodenschutzkonzept wird als Teil der Antragsunterlagen dem jeweiligen Bauantrag vorgelegt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.1.5.2	Bodenfunktion: Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um sehr hochwertige Böden. In der Bodenschätzungsinformation aus dem ALB durch die LUBW werden diese	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die heranzuziehenden Daten des LGRBs sehen für den vorhandenen Boden (Z33) geringere Werte als in der Stellungnahme A.1.5.2 vor: Natürliche

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dahingehend beschrieben: Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 4, Filter und Puffer für Schadstoffe: 4, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 3.	Bodenfruchtbarkeit: 2, Filter und Puffer für Schadstoffe: 3, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 1,5.
A.1.5.3	Starkregen: Im Rahmen des Projekts „EroL“ wurden für betroffene Gemeinden Starkregengefahrenkarten erstellt. Im Gegensatz zu den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden in den Starkregengefahrenkarten Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen im Gelände dargestellt, die unabhängig vom Gewässer auftreten und die auch keine unmittelbaren, rechtlichen Konsequenzen haben. Das Plangebiet ist von seltenen Überflutungsausdehnungen (alle 10-50 Jahre) betroffen. Neben Starkregen-Gefahrenkarten mit verschiedenen Szenarien werden auch Erosions- Gefahrenkarten dargestellt. Erosions-Gefahrenkarten bilden die Fließwege von Erde und Geröll ab. Wichtig ist dabei die gleichzeitige Betrachtung von Starkregen, denn nur dann werden besonders betroffene Bereiche sichtbar. Meist wird feinkörniger Boden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen abgeschwemmt und innerhalb der Ortschaften wieder abgelagert. Aufgrund des hohen Anteils an Erde und Geröll verstopfen die Durchlässe und eine Aufnahme der Wassermassen ist nicht mehr möglich. Die Karten stehen unter www.loerrach-landkreis.de/geoportal - Themenbereich „Umwelt“, frei zur Verfügung.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechendes Kapitel wurde in der Begründung ergänzt. Die weitergehende Betrachtung und Bewertung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung, wo die aufgezeigten Starkregenereignisse behandelt werden.
A.1.6	Immissionsschutz Soweit die südlich gelegene Winzergenossenschaft zur Erntezeit keine Traubenanlieferungen in der Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 06 Uhr aufweist, bestehen keine Bedenken. Wir empfehlen, die Prallscheibe als mögliche bauliche Maßnahmen bei Gewerbelärm nicht zu nennen, da die Bewertung dieser Maßnahme strittig ist.	Dies wird berücksichtigt. Die südlich gelegene Winzergenossenschaft ist infolge eines Brandereignisses nicht mehr aktiv in Betrieb, sodass keine nächtlichen Immissionen durch Traubenanlieferungen zu erwarten sind. Die textliche Festsetzung zur Prallscheibe wird gestrichen.
A.2	Landratsamt Lörrach – FB Landwirtschaft und Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2025)	
A.2.1	Landwirtschaft	
A.2.1.1	Bei dem überplanten Gebiet auf den Flurstücken 7521/1, 7521/2, 7522, 7523 und 7524 der Gemarkung Schliengen handelt	Dies wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	es sich um Flächen der Vorrangflur, welche landwirtschaftlich genutzt werden, momentan als Acker und Blumenfeld. Der Landwirtschaft gehen durch die Überplanung ca. 0,74 ha Fläche verloren. In der unmittelbaren Nachbarschaft schließen sich Rebflächen an. Die untere Landwirtschaftsbehörde nimmt wie folgt Stellung:	
A.2.1.2	Bodenwertigkeit: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur handelt. Dies sind Flächen hoher Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sowohl nach BauGB § 1a Abs. 2 (sparsamer und schonender Umgang), als auch nach BNatSchG § 1 Abs. 3 (Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) sind diese zu bewahren. Der Schutz dieser Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel liegt im Interesse der Allgemeinheit. Eine Umwidmung in Bauland oder Ausgleichsflächen sollte daher nicht erfolgen.	Die Hinweise zur Bodenwertigkeit und Vorrangflur werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Abwägung zur Inanspruchnahme der betroffenen Vorrangflurflächen als Bauflächen hat bereits bei der Gesamtfortschreibung des FNP im Jahr 2004 stattgefunden, da die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel/Tourismus“ ausgewiesen ist. Die Planung beschränkt sich auf das städtebaulich erforderliche Maß. Der sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller Flächen wird im Zuge der Abwägung Rechnung getragen. Durch die Planung wird eine bestehende Siedlungslücke am Ortsrand geschlossen. Die Entwicklung an dieser Stelle wird aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll und verträglich erachtet.
A.2.1.3	Landwirtschaftliche Emissionen: Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen (Rebanlagen) an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie beispielsweise Pflanzenschutzmittelabdrift, Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen. Wir begrüßen die Formulierung im Bebauungsplan, Gerüche, Stäube oder Geräuschen seien als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen nicht überschritten werden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die zulässigen Grenzwerte durch die heranrückende Wohnbebauung sinken könnten und die Landwirtschaft daher trotzdem in Ihrer Wirtschaftsweise eingeschränkt wird. Wir begrüßen die Maßnahme, zur Eingrünung des urbanen Gebiets und dem Schutz vor möglichen Emissionen zwischen geplanter Bebauung bzw. dem urbanen Gebiet und den angrenzenden Weinbergen als Puffer eine private Grünfläche mit Ausgleichsfunktion festzusetzen. Allerdings soll die Pufferfläche als Magerwiese ausgestaltet werden, auf der Einzelbäume oder Baumgruppen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass landwirtschaftliche Immissionen als ortsüblich hinzunehmen sind. Darüber hinaus werden durch Bepflanzungsmaßnahmen und einen ausreichend großen Abstand durch Festsetzung einer Grünfläche die möglichen Immissionen minimiert. Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf der Fläche F1 eine arten- und strukturreiche hochwertige Hecke gepflanzt. Dies entspricht den vorgeschlagenen Maßnahmen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gepflanzt werden. Wir weisen darauf hin, dass der nach guter fachlicher Praxis einzuhaltende Abstand beispielsweise bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu Biotopen wie Magerwiesen oder naturnahen Hecken sehr viel geringer ist als der zu anderen landwirtschaftlichen Flächen (5 m Abstand, auf den ersten 20 m muss mit Abdrift mindernder Technik gearbeitet werden). Es ist daher wichtig, darauf zu achten, dass sich in der Pufferzone keine Biotope entwickeln, da diese die Bewirtschaftung der Rebanlagen erheblich erschweren würden. Wir empfehlen eine Hecke mit 4-5 m Breite und 4-5 m Höhe. Die Hecke sollte in der Höhe und Dichte eine gleichmäßige Struktur aufweisen und keine Lücken aufweisen. Als Heckenpflanzen eignen sich z.B. Hainbuche oder Liguster, da mit diesen Pflanzen bereits zum Zeitpunkt der ersten Anwendung, im April/Mai, eine ausreichend dichte Belaubung erzielt werden kann und sich selten Biotope entwickeln. Als weitere Alternativen zur Abstandsreduzierung eignen sich Mauer oder Erdwälle in gleicher Höhe, evtl. mit zusätzlicher Bepflanzung.	
A.2.1.4	Ausgleichsflächen: Laut dem Umweltbericht können planintern den Versiegelungsflächen, außer den vorzusehenden Dachbegrünungen, keine Ausgleichsmaßnahmen entgegengestellt werden, weshalb der Hauptanteil der Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen liegen muss. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatschG anzuwenden. Das Ziel ist, mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (z.B. überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstrukturen, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist auf die Berücksichtigung dieser agrarstrukturellen Belange einzugehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Neben der Dachbegrünung wird zum Ausgleich auf der Fläche F1 eine arten- und strukturreiche hochwertige Hecke gepflanzt. Weiterhin wird ein Waldrefugium im Gemeindewald Schliengen entwickelt. Durch diese Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig ausgeglichen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Neben der nach § 33a Abs. 3 Satz 2 NatSchG vorrangigen Neupflanzung kommt als Ausgleichsmaßnahme zudem eine Revitalisierung (Sanierung bzw. Wiederherstellung) vorhandener defizitärer Streuobstbestände in Betracht. Diese Streuobstbestände müssen seit vielen Jahren ungepflegt ("verwildert") sein und intensiver „Erstpflegemaßnahmen“ bedürfen, die über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspflegemaßnahmen deutlich hinausgehen. Hierbei gelten die Maßgaben der fachlichen Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme vom 5. Oktober 2011. Wir sind zuversichtlich, dass sich im Raum Schliengen ausreichend verwilderte Streuobstbestände finden lassen. Weiterhin sollten mögliche Entsiegelungsmaßnahmen und die Aufwertung bereits bestehender Biotope geprüft werden, damit nicht weitere Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen.	
A.2.1.5	Erschließung Hinweise zur Zuwegung Für die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss die Zuwegung für die landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet sein. Die landwirtschaftlichen Wege sind auch künftig so auszulegen, dass die heute gängigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge dort jederzeit uneingeschränkt fahren können. In der Bauphase ist zu berücksichtigen, dass die Bewirtschaftung und der Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert werden dürfen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege	
	Sachverhalt / Information: Die Gemeinde Schliengen plant im Bereich „Sonnenstück“ die Neuanlage eines ca. 0,75 ha großen gemischten Gebietes mit Schwerpunkt Wohnen (urbanes Gebiet). Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Schliengen und grenzt im Norden direkt an den bestehenden Lebensmittelmarkt bzw. das Plangebiet „Am Sonnenstück III“ an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zum Verfahren: Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Vorliegend handelt es sich um die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange i.R. der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Zur Beurteilung des Bebauungsplans wurden der Unteren Naturschutzbehörde folgende Unterlagen vorgelegt: • Entwurf des Bebauungsplans „Am Sonnenstück IV“ vom 20.03.2025, Büro fsp.Stadtplanung, Freiburg • Vorentwurf Umweltbericht vom 28.02.2025, Büro proECO Umweltplanung, Consulting & Services GmbH, Wehr Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2.1	Eingriffsregelung Es handelt sich um einen Bebauungsplan, für den das zweistufige Regelverfahren durchzuführen ist. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BNatSchG bezeichneten Bestandteilen verbunden, so dass nach § 1 a BauGB die Abarbeitung der Eingriffsregelung erforderlich ist. Den Vorgaben des § 1a BauGB ist ausreichend Rechnung zu tragen. Im Umweltbericht sind die umweltrelevanten Belange des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter zu beschreiben und zu bewerten. Dies ist vorliegend noch nicht vollständig erfolgt und muss im weiteren Verfahren noch entsprechend ergänzt werden. Auch die Bilanzierung nach Ökokonto-Verordnung ist derzeit nicht nachvollziehbar aufbereitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ausgearbeitet. Dies erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.12. des Umweltberichts.
	<u>Zu einzelnen Schutzgütern haben wir nachfolgende Anmerkungen:</u>	
A.2.2.1.1	Zu Ziff. 2.4 - Schutzgut Pflanzen und Tiere In diesem Kapitel wird die Ausbildung des Schutzguts in wenigen Zeilen beschrieben und bewertet. Dies ist nicht ausreichend und auch nicht ohne weiteres	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ausgearbeitet. Das Kapitel 2.4 wird ausführlicher erläutert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nachvollziehbar, zumal eine kartografische Darstellung der Bestandssituation fehlt. Der (überschlägige) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten in separaten Kapiteln dargestellt werden. Bei einer ausführlicheren Darstellung wäre dann vielleicht auch die Höhe des Ausgleichsbedarfs nachvollziehbar. Im Grundsatz betrifft diese Anmerkung auch die Darstellung des Schutzguts Boden in Ziff. 2.5. Bei einer ausführlicheren Darstellung wären die Angaben zur Bewertung und zum Ausgleichsbedarf möglicherweise nachvollziehbar.	
A.2.2.1.2	Zu Ziff. 2.6 - Schutzgut Wasser Die Aussagen sind zu wenig konkret. Zum Beispiel werden konkrete Aussagen erwartet, was die Lage in der WSG-Zone III für das Vorhaben bedeutet. Wir gehen davon aus, dass entsprechende Festsetzungen/Vorgaben nach Auswertung des hydrogeologischen Gutachtens erfolgen werden, vgl. Fazit zu Ziff. 2.6 Es fehlt der Hinweis auf die insbesondere zur Vermeidung von Konflikten mit dem Schutzgut Wasser zwingend erforderliche Dachbegrünung, vgl. Ziff. 4.8 der Begründung.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ausgearbeitet. Das Kapitel 2.6 wird ausführlicher erläutert.
A.2.2.1.3	Zu Ziff. 2.11 - Wechselwirkungen Die tatsächliche Versiegelungsfläche ist zwar grundsätzlich benannt, wird hier jedoch irreführend auf die gesamte Planfläche ausgeweitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ausgearbeitet. Das Kapitel 2.11 bzw. 12 wird ausführlicher erläutert.
A.2.2.1.4	<u>Ausgleich</u> Der Ausgleich soll im Wesentlichen auf externe Flächen erfolgen, die in den vorliegenden Unterlagen noch nicht festgelegt sind. Da das Ausgleichskonzept noch nicht vollständig vorliegt, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Die Ausführungen müssen noch um die gegenwärtig nicht bekannte externe Ausgleichsmaßnahme ergänzt werden. § 1a BauGB wird zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend Rechnung getragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ausgearbeitet. Dies erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.12. des Umweltberichts. Die Eingriffe werden im Wesentlichen durch externe Maßnahmen im Schliengener Gemeindewald vollständig kompensiert.
A.2.2.2	Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope	Dies wird zur Kenntnis genommen.

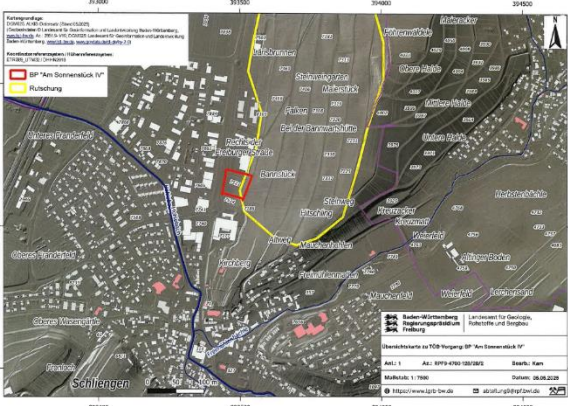
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Durch den BP sind keine geschützten Bereiche betroffen.	
A.2.2.3	Artenschutz Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können. Für das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte. Die Aussagen zum speziellen Artenschutz sind im vorliegenden Entwurf des Umweltberichts nur sehr kurz gehalten und für eine Beurteilung, ob das Vorhaben zu einer Auslösung der Verbotstatbestände führen wird nicht ausreichend. Vor allem im Hinblick auf potenziell vorkommende planungsrelevante Artengruppen (hier vermutlich vor allem Reptilien) in strukturreichen Randbereichen sollten aktuelle faunistische Erhebungen geprüft bzw. veranlasst werden. Artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände sind in der Umweltprüfung abzuhandeln. I.R. der Offenlage ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ausgearbeitet. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird, wegen der einfachen Verhältnisse, in den Umweltbericht integriert. Lediglich zum potenziellen Vorkommen von Zauneidechsen werden detailliertere Ausführungen gemacht bzw. erforderlich.
A.2.2.4	Fazit Die Ausführungen des Umweltberichts sind in der vorliegenden Form nicht ausreichend und teilweise auch nicht plausibel. Eine grundsätzliche Überarbeitung bzw. Ergänzung ist erforderlich. Hierbei sollten auch die einzelnen Wirkfaktoren des Projekts klar beschrieben werden. Eingriff und Ausgleich sind korrekt zu ermitteln und zu bilanzieren. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist vorzulegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ausgearbeitet. Die Eingriffe und deren Ausgleich werden im Umweltbericht ausführlicher beschrieben. Die Eingriffe sind vollständig kompensierbar. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird, wegen der einfachen Verhältnisse, in den Umweltbericht integriert.
A.2.2.5	Hinweise	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.2.5.1	Zum Umweltbericht: • Das Verfahren wird mit Bebauungsplanänderung bezeichnet, da es sich um die Neuaufstellung eines BP handelt, sollte dies entsprechend geändert werden. • Ziff. 3.2.3 Die konkrete Gestaltung der Grünfläche ist unklar. Nach den Aussagen in der Begründung soll nicht nur eine Magerwiese angelegt werden, sondern sollen zusätzlich Gehölze gepflanzt werden. Eine konkrete Gestaltungsvorgabe der Grünfläche ist erforderlich. • Ziff. 3.2.4 In den Unterlagen ist ein private Grünfläche F2 nicht festgesetzt. • Ziff. 3.2.5 Es handelt sich nicht um ein Gewerbegebiet, sondern um ein urbanes Gebiet.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ausgearbeitet. Auf der Grünfläche F1 wird ein Feldgehölz mit Saumstruktur angelegt. Die dabei zu verwendenden Pflanzen sind der im Umweltbericht angehängten Liste zu entnehmen.
A.2.2.5.2	Zur Begründung: Es wird angeregt, die kleine, südlich angrenzende Grünfläche mit in die Planung aufzunehmen und damit eine geordnete bauliche Entwicklung nördlich der Winzergenossenschaft entlang der Hauptverkehrsstraße zu ermöglichen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die südlich angrenzende Grünfläche bleibt aus der Planung ausgeschlossen, da derzeit keine Klarheit über deren zukünftige Nutzung besteht. Eine Einbeziehung in die aktuelle Planung würde zu einer nicht abgestimmten und möglicherweise unkoordinierten Entwicklung führen. Sobald sich die Nutzungsperspektive konkretisiert, kann eine Anpassung in einem separaten Verfahren geprüft werden.
A.3		
Landratsamt Lörrach – FB Verkehr (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2025)		
A.3.1	Gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken: Bei den geplanten Grundstücksein- und ausfahrten ist die Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke nach RAST06 zu beachten. Gem. Nr. 3.9 des Bebauungsplanentwurfs sind lt. einer schalltechnischen Untersuchung im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens die Orientierungswerte der DIN 18005 für urbane Gebiete im Plangebiet durch den zu erwartenden Straßenverkehrslärm überschritten. Die dadurch erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis sowie Festsetzungen sind bereits Teil der Bebauungsvorschriften.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Anträge auf verkehrsrechtliche Maßnahmen und Beschilderungen sind ggfs. rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen und von der Verkehrskommission zu entscheiden. Sie sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.	
A.4	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2025)	
A.4.1	Keine Äußerung. Keine Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Wir bitten, uns über das Ergebnis der Abwägung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 23.05.2025)	
A.5.1	In Bezug auf die Belange der Raumordnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu der parallelen Flächennutzungsplanänderung vom heutigen Tage.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung wird im entsprechenden Verfahren behandelt.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 05.05.2025)	
A.6.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.6.1.1	Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Neuenburg-Formation" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Tertiär" und "Schliengen-, Haguenau- und Küstenkonglomerat-Formationen" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

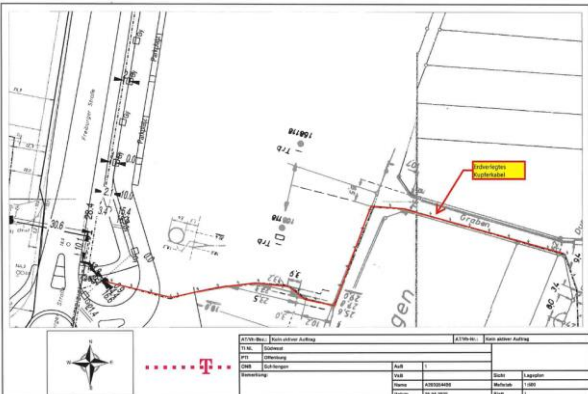
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.1.2	Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petro-geochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB-wissen beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.1.3	Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden,	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	
A.6.2	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.1	Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Für das Plangebiet „Am Sonnenstück IV“ ist die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers über die bereits vorhandene Kanalisation vorgesehen. Das Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserkanal DN 800 - DN 1200, Länge ca. 970 m, in das mittlerweile realisierte Sickerbecken im Gewann Stegmatten geleitet. Dort erfolgt die schadlose Versickerung.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Die Lage des Rutschgebiets kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen. In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist die Hinweisfläche für Rutschungsgebiete eingetragen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
	Anlage: Plan Lage des Rutschungsgebiets 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.2 Hydrogeologie	Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG GrpWV Hohlebach Kandertal TB 1 + TB 2“ (LUBW Nr.: 315-135) wird hingewiesen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	
A.6.2.3	Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.4	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Landesbergdirektion	
A.6.3.1	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3.2	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
A.7	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 24.04.2025)	
A.7.1	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gern. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen vorhanden.
A.7.2	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 25.04.2025)	
A.8.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien liegen im Randbereich des Geltungsbereichs und werden ausschließlich von öffentlicher Verkehrsfläche überplant. Eine Beeinträchtigung des Bestands ist nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten; Konfliktpotenzial besteht nicht.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	
		Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 15.05.2025)	
A.9.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der badenovaNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	
A.10	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 14.05.2025)	
A.10.1	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Sonnenstück IV“ Gemeinde Schliengen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Diesbezüglich haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationslage.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es ist nur die F1 Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen. Der externe Ausgleich erfolgt in Waldgebieten und betrifft keine Leitungstrassen.
A.10.3	Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 24.06.2025)	
A.11.1	Gegen die Bebauungsplanerstellung „Am Sonnenstück IV“ in Schliengen haben wir keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Jedoch verläuft eine 20kV-Leitung Schliengen - Steinstadt - Auggen (10039100) der naturenergie-netze GmbH über dem Baugebiet. Bitte beachten Sie die vorgegebenen Sicherheitsabstände insbesondere bei Arbeiten mit „Schwerem Gerät oder Baumaschinen“ (TR Merkblatt).	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ein KVK und weitere unterirdische NS- Kabel tangieren ebenfalls das Flurstück 8100. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.	
A.11.3	Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Hochspannungsfreileitung zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage des Schutzstreifens zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Es ergeht folgender Hinweis: Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Weil-Haltingen. Ansprechpartner ist Moritz Müller. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07621 9654157 oder per Mail an: Betrieb.Weil@natureenergie-netze.de. Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitung sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden. Für weitere Fragen zum Thema der Kundeneigenen Trafostation und der möglichen Einspeisung in unserem Netz, bitten wir sie Ihre Anfrage auf unsere Homepage über das Netzanschlussformular anzufragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
		Dies wird zur Kenntnis genommen.
		Dies wird zur Kenntnis genommen.

26-02-26 Abwägung frühzeitige BPL (26-02-12).docx

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 – Baureferat Süd (Schreiben vom 15.05.2025)
B.2	Netze BW GmbH (Schreiben vom 07.05.2025)
B.3	Vodafone GmbH (Schreiben vom 21.05.2025) – Stellungnahme Nr.: S01428789
B.4	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 15.05.2025) – Vorgangsnummer: OEG-28412
B.5	Amprion GmbH (Schreiben vom 29.04.2025)
B.6	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 29.04.2025)
B.7	Stadt Kandern (Schreiben vom 14.05.2025) - keine weitere Beteiligung
B.8	Stadt Neuenburg am Rhein (Schreiben vom 25.04.2025) - keine weitere Beteiligung
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.12	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.13	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg
B.14	Ascom Deutschland GmbH
B.15	terranets bw GmbH
B.16	Polizeipräsidium Freiburg
B.17	DB InfraGO AG
B.18	Zweckverband Breitbandversorgung, Landkreis Lörrach
B.19	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.20	Wasserzweckverband Hohlebachthal-Kandern
B.21	NaBu Landesverband Baden-Württemberg
B.22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.23	APM Glasfaserzentrum
B.24	Stadt Müllheim – FB 30 Stadtplanung
B.25	Gemeinde Auggen
B.26	Gemeinde Bad Bellingen
B.27	Gemeinde Malsburg-Marzell

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.